



**Die alttestamentliche Wissenschaft in ihren wichtigsten  
Ergebnissen mit Berücksichtigung des  
Religionsunterrichts**

**Kittel, Rudolf**

**Leipzig, 1910**

c) Entstehung des letzteren nach seiner älteren Schicht (vgl. II, 1)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94484](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-94484)

Sinne, daß es eine einfache Abschrift bzw. eine bloße Nachahmung der Vorlage dargestellt hätte, sondern in dem, daß man in Kanaan unter dankbarer Verwendung des genialen Werkes Hammurabis und in vielfacher Anlehnung an es sich ein eigenes Recht geschaffen hatte, das für das Land und seine eigenartigen Verhältnisse und Bedürfnisse sich eignete.

Können wir nun wahrscheinlich machen, daß das israelitische Bundesbuch sich einzig zureichend aus den Verhältnissen der frühen, ja frühesten israelitischen Zeit in Kanaan erklärt und wesentlich besser, als aus denen der späteren — so sind damit alle Vorbedingungen für das Verständnis dieses Gesetzes aus der Anlehnung an jenes babylonisch-kanaanäische Muster gegeben, und wir haben nur noch die Frage zu stellen, wie wir uns den Hergang der Entstehung des Bundesbuches etwa näher zu denken haben.

Zunächst also das Alter des Bundesbuches für sich. Die Annahme, daß dieses Gesetzbuch ein junges israelitisches Geisteszeugnis sei, kann sich lediglich auf einige Stellen stützen, an denen es — begreiflich genug — eine spätere Überarbeitung erlitten hat. Von ihnen abgesehen kann man jene Annahme heute lediglich als die Folge einer vorgefaßten Meinung ansehen, die sich ehemals besonders auf die jetzt als vollkommen irrig erwiesene Anschauung stützen möchte, als hätte man zur Zeit Moses oder bald nach ihm in Israel wohl überhaupt noch nicht geschrieben. Über diese Meinung selbst ist nachher zu reden. Mit ihr selbst fällt natürlich die aus ihr gezogene Folgerung.

Sieht man von ihr ab und läßt man das biblische Bundesbuch zunächst seinen Rechtssätzen nach einfach auf sich wirken, so wird man nicht verkennen können, daß es einfache bäuerliche Verhältnisse in Israel vor-

aussekt. Es redet von Ackerbau, Viehzucht, Garten- und Weinkultur, Ehe-, Sklaven-, Personen- und Sachenrecht, von der blutigen Vergeltung „Auge um Auge“ und dergl. ganz in der Weise, wie wir uns die Verhältnisse in Israel in der ersten Zeit der Festsetzung in Kanaan aus andern Gründen vorzustellen haben. Nirgends ist vom König die Rede, überhaupt nicht von einer Zentralgewalt. Der Stammfürst im 2. Mos. 22, 27 darf nicht als Volksfürst und vollends nicht als der König Israels gedeutet werden. Es sind die einfachen Verhältnisse der vorköniglichen Zeit, in denen jeder Stamm oder Gau bzw. jeder Geschlechtsverband für sich steht. Dazu stimmen mancherlei Anklänge an primitive und im letzten Grunde vorisraelitische Verhältnisse, deren Erhaltung sich leicht verstehen lässt, wenn das Gesetz in früher Zeit geschaffen bzw. übernommen ist, viel schwerer aber, wenn es erst einer späteren Zeit entstammen sollte.

Dahin gehören Dinge wie das jedenfalls mit dem Bundesbuch eng zusammengehörende Altargesetz im 2. Mos. 20, 24, wo davon die Rede ist, daß der Altarstein mit dem „Schwert“ behauen werden könnte. Dieser seltsame Ausdruck ist nur verständlich aus einer Zeit, in der man den Unterschied von Schwert, Messer und Meißel noch nicht kannte, d. h. aus der relativ frühen Steinzeit. Sie haben die Kanaaniter in der Zeit des Ein dringens Israels im Lande bereits hinter sich; sie stehen ganz am Ende der Steinzeit und haben neben dem Feuersteine bereits die Bronze schon reichlich und das Eisen vereinzelt im Gebrauch. Ähnlich werden es die Israeliten, falls sie nicht von Ägypten und der eisenhaltigen Sinaihalbinsel her das Eisen schon früher im Gebrauch hatten, seit sie im Lande waren, gehalten haben. Jener Ausdruck ist also wohl in einer viel früheren Zeit geschaffen. Ferner gehört hierher die Satzung 2. Mos.

22, 28, daß jede männliche Erstgeburt Jahwe gehöre. Wir wissen, daß die Israeliten tatsächlich früh, wo nicht immer, die Milderung dieser Säzung durch die Auslösung d. h. die Ersetzung des Kindes durch ein Tier eintreten ließen (vgl. 2. Mos. 34, 20). Wer in Israel das Wort las, hat es also wohl der Regel nach in der gemilderten Form gedeutet und geübt. Aber daß die Säzung ohne jede Abschwächung ins Gesetz aufgenommen ist, beweist, daß sie einmal so bestand und geübt wurde. Nun wissen wir, daß die Kanaaniter tatsächlich die greuliche Sitte des Kinderopfers übten. Wir gehen also kaum fehl mit der Annahme, daß hier wie vorhin der Rest einer alten vorisraelitischen Bestimmung vorliegt, der ins Gesetz herübergenommen wurde.

Wie haben wir uns also die Entstehung des Bundesbuches zu denken?

Allem nach, was wir über dieses Gesetzbuch ermitteln können, ist es in der frühisraelitischen Zeit in Kanaan und für die Verhältnisse dieses Landes geschaffen. Es ist nach Form und Inhalt mehrfach angelehnt an altbabylonisches, bei den Kanaanäern geübtes Recht. Für das Israel der Wanderzeit, also für den Wüstenaufenthalt, ist es nicht bestimmt. Da wir nun Mose sonst als Gesetzgeber Israels kennen, worüber noch zu reden sein wird, so liegt kein Grund vor, der verböte, dieses frühisraelitische Gesetz mit ihm in Verbindung zu bringen, sei es so, daß Mose selbst im Blick auf die Wanderung seines Volkes nach Kanaan das in Kanaan geübte Recht nach den Bedürfnissen Israels umgestaltete, oder daß — was wesentlich näher liegt — Männer des frühen nachmosaischen Israel, den Anregungen und Grundsätzen Moses folgend, jenes Gesetzbuch auf Grund des in Kanaan geübten Rechtes schufen. Wie alle Rechtsbücher Altiſraels war es wohl ursprünglich als Gesetz eines

bestimmten Heiligtums (wie etwa Betel oder Silo) gedacht.

Da hier von den Anfängen des israelitischen Gesetzes und von ihren Beziehungen zu Mose die Rede ist, so mag auch hier gleich ein Wort über das sogenannte Zehnwort oder Zehngebot (den Dekalog) angefügt werden. Wir lesen es bekanntlich im 2. Mos. 20, 1—19 in engster Verbindung mit dem Bundesbuch. Man hat aber in neuerer Zeit, besonders unter dem Einfluß Wellhausens — in letzter Linie geht die Meinung auf einen geistreichen Einfall Goethes, der freilich nicht mehr als ein solcher sein wollte, zurück — es zu einer Art Dogma unserer Wissenschaft zu erheben versucht, daß der eigentliche und ursprüngliche Dekalog gar nicht an jener Stelle, sondern im 2. Mos. 34, 11—26 zu suchen sei. Die Folge dieser Annahme war dann die weitere Auffstellung, daß wir demnach eigentlich zwei ganz verschiedene Zehngebote besäßen, das heißt aber im letzten Grunde überhaupt kein gesichertes und jedenfalls kein zuverlässig auf Mose zurückgehendes.

Ich kann diese Sätze ebenfalls für nichts weniger als „gesicherte Ergebnisse“ unsrer Wissenschaft ansehen und kann nur davor warnen, sie unbesehen als Tatsache hinzunehmen. Tatsächlich ist 2. Mos. 34, 1—26 nie ein Zehngebot gewesen und hat nie ein solches sein wollen. Lediglich eine ungeschickte Redaktion des Abschnittes hat in V. 28 diesen Schein hervorgerufen, der schon Goethe, und ihm nach viele andere, irregeführt hat. Entscheidend ist erstens, daß der Abschnitt mit dem besten Willen nicht auf 10 Gebote zu bringen ist, es sei denn, daß man ihm gewaltsam und ohne jeden im Takte selbst gelegenen Grund einige Glieder abnimmt. Andernfalls sind und bleiben es 12 oder 13 Satzungen. Sodann zweitens daß der Abschnitt, wenn man ihn beim Lichte besieht,

gar nichts anderes ist als eine Parallele zum Bundesbuch selbst bzw. ein Stück einer solchen. Gehörte jenes einem bestimmten Heiligtum, etwa Betel oder Silo, so dieses einem andern, etwa Mizpa oder Rama.

Fällt aber damit die Theorie von den zwei Dekalogen in nichts zusammen, so haben wir es tatsächlich nur mit dem einen Zehngebot von 2. Mos. 20 zu tun. Dieses aber Mose abzusprechen, liegt keinerlei Grund vor. Was man zeitweilig dagegen ins Feld geführt hat, wie etwa das Verbot der bildlichen Verehrung Jahves, hat keine zwingende Kraft. Wohl aber spricht die Tatsache, daß auch die alten Ägypter in ihrem Totenbuch eine Zusammenstellung ähnlicher Sätze haben, für das Vorhandensein eines solchen kurzen Grundgesetzes in altisraelitischer Zeit. Das Bilderverbot erklärt sich schon aus dem Gegensatz gegen viele andere Religionen hinreichend von selbst, ebenso aus der Tatsache, daß auch in Kanaan im eigentlich offiziellen Kultus der Kanaanäer das Bild selten war. Das Gebot vom Begehrn anderseits darf man nicht in dem Sinne vergeistigen, wie es Jesus deutet: „wer ein Weib ansieht, sie zu begehrn“ usw. Das ist die Vertiefung, die Jesus dem Gebote gibt und in der wir es heute verstehen müssen. Aber für die Gemeinde Moses bedeutete das Begehrn soviel als Anschläge machen, fremdes Gut an sich zu bringen.

Fassen wir auch hier zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse: manches was in neuerer Zeit in betreff der Anfänge der israelitischen Gesetzgebung als gesichertes Ergebnis vorgetragen worden ist, verdient diesen Namen nicht oder nur mit großem Vorbehalt. Als Tatsache dürfen wir ansehen, daß in Kanaan von alters her Gesetze und Gesetzgebung geläufige Dinge waren. Die Überlieferung, daß Mose auch seinem Volke ein Grundgesetz gegeben und die andre, daß das sogenannte Bundes-

buch der frühen israelitischen Zeit angehöre, hat hierin eine starke Stütze, die durch die Beschaffenheit dieser Gesetze und das, was wir sonst von Mose wissen (§. u.), noch wesentlich verstärkt wird.

### 3. Tell Amarna. — Gezer, Taanach, Megiddo und die altkanaanäische Kultur und Religion.

Manches von dem bisher Gesagten findet hier noch seine nähere Beleuchtung. Denn ein klares Bild der Verhältnisse des alten Palästina vor dem Eindringen Israels unter Josua, wie sie bisher mehrfach vorausgesetzt sind, haben uns erst die jüngsten Zeiten mit ihren reichen Erfolgen auf dem Gebiete der Palästina unmittelbar betreffenden Ausgrabungen gebracht.

Den verheizungsvollen Anfang in dieser Hinsicht machten die Funde von Tell el-Amarna in Mittelägypten. Im Winter 1887/88 wurde dort die geradezu epochemachende Tatsache festgestellt, daß sich im Wüstenponde Ägyptens die politische Korrespondenz der Pharaonen Amenophis III. und IV. mit ihren Vasallen, den palästinischen Fürsten und einer Reihe vorderasiatischer Könige bis nach Babylon hin, bis auf unsere Tage erhalten hatte. Die Korrespondenz war auf Tontafeln geführt, von denen eine auf unsrer Tafel IV (bei S. 48) zu sehen ist. Mit einem Schlag fiel damit ein gretles Licht auf die Verhältnisse Palästinas in dieser Zeit um 1400 v. Chr., sowohl die politischen, als die übrigen.

Man sah daraus, daß ganz Syrien damals unter ägyptischer Oberhoheit stand, aber so, daß sie nur dem Namen, nicht der Wirklichkeit nach bestand. In Wahrheit hatten die vielen Kleinkönige, Stadt- oder Gaufürsten, die Syrien beherrschten, sich so gut wie selbständig gemacht, aber ohne daß es einem von ihnen gelungen wäre, die anderen wirklich zu unterwerfen. So herrschte